

Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

3. Dezember 2024

Biennales Vergleichsverfahren

Biennales Vergleichsverfahren: Frist zur Teilnahme verlängert

Die Frist zur Teilnahme am biennalen Vergleichsverfahren (CPB) 2024–2025 wurde für Steuerpflichtige, welche der ISA unterliegen, verlängert. Bis zum neuen Fristtermin, dem 12. Dezember 2024, kann eine ergänzende Steuererklärung 2024 (modello Redditi 2024 integrativo) mit dem Quader P eingereicht werden. Die Teilnahme ist unter der Voraussetzung gestattet, dass aus der ergänzenden Steuererklärung kein geringeres zu versteuerndes Einkommen, keine niedrigere Steuerschuld oder keine höhere Steuerrückerstattung im Vergleich zur bis zum 31. Oktober 2024 eingereichten Steuererklärung hervorgeht. Um von der Fristverlängerung zu profitieren, müssen ISA-Berechtigte die Steuererklärung ordnungsgemäß bis zum 31. Oktober 2024 eingereicht haben.

Es ist nicht erlaubt, eine ergänzende Steuererklärung 2024 einzureichen, um eine bis zum 31. Oktober 2024 erklärte Teilnahme am biennalen Vergleichsverfahren zu widerrufen. Für Steuerpflichtige im Pauschalssystem (Forfettario) wurde die Teilnahmefrist nicht verlängert.

Subjekte, welche bis zum 31. Oktober 2024 am biennalen Vergleichsverfahren teilgenommen haben, haben auch Anrecht auf die Teilnahme der Steueramnestie 2018–2022. ISA-Berechtigte, die bis zum 12. Dezember 2024 am CPB teilnehmen, können diese Steueramnestie 2018–2022 ebenfalls in Anspruch nehmen.

Die Teilnahme am biennalen Vergleichsverfahren 2024–2025 bis zum 12. Dezember 2024 erfordert zudem eine Neuberechnung der zweiten Steuervorauszahlung. Falls die fällige Zahlung nicht bis zum 2. Dezember 2024 erfolgt, kann diese freiwillig nachträglich berichtet werden (ravvedimento operoso).

Steuerliche Begünstigungen

Jahresendüberprüfung für Steuerpflichtige mit Pauschalbesteuerung (forfettario)

In den letzten Monaten des Jahres sollten Steuerpflichtige die das Pauschalssystem anwenden, die Höhe ihrer erzielten Einnahmen und Erträge überwachen. Folgende Regelungen gelten:

- wenn das Einkommen das Limit von 85.000 Euro überschreitet (bis zum Schwellenwert von 100.000 Euro), kann der Steuerpflichtige die Regelung der Pauschalbesteuerung ab 2025 nicht mehr anwenden;
- wenn das Einkommen das Limit von 100.000 Euro überschreitet, scheidet der Steuerpflichtige ab 2024 aus der Regelung der Pauschalbesteuerung aus. In diesem Fall müssen die nach der Überschreitung erzielten Umsätze der Mehrwertsteuer unterworfen werden und für die Zwecke des analytischen Abzugs der Kosten, ist es erforderlich, die Buchführung zu "rekonstruieren". Der Ausstieg aus der Pauschalregelung wirkt sich auch auf die Sozialversicherungsbeiträge NIFS/INPS aus (die evtl. beim NIFS/INPS beantragte Reduzierung ist nicht mehr anwendbar).

Weihnachtsgeschenke und Repräsentations-spesen

Da die Weihnachtszeit näher rückt, haben wir die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Geschenke kurz für Sie zusammengefasst. Dabei ist es notwendig, sowohl die Regeln für die Einkommenssteuer als auch jene für die Mehrwertsteuer zu analysieren. Aus steuerlicher Sicht gehören die Weihnachtsgeschenke zu den Repräsentationsspesen. Die Ausgaben für die Geschenke müssen im Allgemeinen einen Werbezweck für das Unternehmen haben und darauf abzielen, dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Nutzen zu verschaffen.

Solche Geschenke müssen kostenlos sein und dem Grundsatz der "Kongruenz" entsprechen, d.h. sie müssen

angemessen sein und den Geschäftspraktiken des Sektors entsprechen.

Handelt es sich bei den Empfängern der Geschenke um die Angestellten des Unternehmens, werden die Kosten für den Erwerb der Geschenke unter dem Posten "Aufwendungen für Dienstleistungen der Beschäftigten" und nicht unter den Repräsentationsspesen verbucht; diese Kosten sind daher für Zwecke der Einkommenssteuern in vollem Umfang von der Steuerbemessungsgrundlage abzugsfähig, unabhängig davon, ob diese Güter vom Unternehmen hergestellt und/oder vertrieben werden oder nicht. Sachspenden (in Form von Waren oder Dienstleistungen oder entsprechenden Gutscheinen), die einem Arbeitnehmer gewährt werden, stellen für den Arbeitnehmer ein Einkommen aus abhängiger Arbeit dar, wenn sie einen

Betrag von 258,23 Euro übersteigen. Bei Überschreitung des Schwellenwerts von 258,23 Euro für jeden einzelnen Arbeitnehmer müssen also alle vom Arbeitgeber gewährten Leistungen (einschließlich der Werbegeschenke) besteuert werden. Diese Grenze wurde für das Jahr 2024 auf 2.000 Euro für Angestellte mit zu Lasten lebenden Kindern und auf 1.000 Euro für alle anderen angehoben.

Um alles korrekt klassifizieren zu können, muss die Art des Geschenkes identifiziert werden (unabhängig davon, ob sie zur ausgeübten Tätigkeit gehört oder nicht), und es muss unterschieden werden, wie dieses für die Zweck der Mehrwertsteuer und für den Zweck der direkten Steuern (IRPEF/IRES) behandelt wird; die verschiedenen Fälle sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

GÜTER DIE NICHT ZUM GESELLSCHAFTZWECK DES UNTERNEHMENS GEHÖREN - UNTERNEHMEN				
Tipo di omaggio		IVA		IRPEF/IRES
		Absetzbarkeit MwSt.	Gratis Verkauf	Absetzbarkeit der Spesen
Für Kunden	Einheitspreis bis zu Euro 50	JA (auch Essen und Getränke)	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr;
	Einheitspreis über Euro 50	NEIN		Die Ausgaben dürfen die folgenden Höchstgrenzen der Einnahmen nicht überschreiten: 1,50% bei einem Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro; 0,60% auf einem Umsatz zwischen 10 und 50 Millionen Euro; 0,40% auf einem Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro;
Für Angestellte		NEIN	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr (Kosten für Arbeit; Fringe Benefit pro Angestellten falls höher als Euro 258; für Jahr 2024 – Euro 2.000 falls zu Lasten lebende Kinder, ansonsten 1.000 Euro);

GÜTER DIE NICHT ZUM GESELLSCHAFTZWECK DES UNTERNEHMENS GEHÖREN - FREIBERUFLER				
Tipo di omaggio		IVA		IRPEF/IRES
		Absetzbarkeit MwSt.	Gratis Verkauf	Absetzbarkeit der Spesen
Für Kunden	Einheitspreis bis zu Euro 50	JA (auch Essen und Getränke)	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Im Limit von 1% der im Geschäftsjahr erwirtschafteten Einnahmen;
	Einheitspreis über Euro 50	NEIN	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	

Für Angestellte	NEIN	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr (Kosten für Arbeit; Fringe Benefit pro Angestellten falls Höher als Euro 258; für Jahr 2024 – Euro 2.000 falls zu Lasten lebende Kinder, ansonsten Euro 1.000);
-----------------	------	--	--

GÜTER DIE ZUM GESELLSCHAFTZWECK DES UNTERNEHMENS GEHÖREN – UNTERNEHMEN & FREIBERUFLER				
Typo di omaggio		IVA		IRPEF/IRES
		Absetzbarkeit MwSt.	Gratis Verkauf	Absetzbarkeit der Spesen
Für Kunden	Einheitspreis bis zu Euro 50	JA	MwSt. zu unterwerfen (Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr;
	Einheitspreis über Euro 50			Die Ausgaben dürfen die folgenden Höchstgrenzen der Einnahmen nicht überschreiten: 1,50% bei einem Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro; 0,60% auf einem Umsatz zwischen 10 und 50 Millionen Euro; 0,40% auf einem Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro;
Für Angestellte		NEIN	MwSt. zu unterwerfen (Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr (Kosten für Arbeit; Fringe Benefit pro Angestellten falls Höher als Euro 258; für Jahr 2024 – Euro 2.000 falls zu Lasten lebende Kinder, ansonsten Euro 1.000);

Abgaben

Mehrwertsteuer-Vorauszahlung fällig

Die Frist für die Einzahlung der Mehrwertsteuer-Vorauszahlung endet am 27. Dezember. Die Vorauszahlung ist nicht erforderlich, wenn sie weniger als 103,29 Euro beträgt. Sie muss über das elektronische Zahlungsformular F24 unter Angabe der folgenden Steuerkodexe geleistet werden:

- 6013 für Steuerpflichtige, die die Mehrwertsteuer monatlich abrechnen;
- 6035 für Steuerpflichtige, die die Mehrwertsteuer vierteljährlich abrechnen.

Die Vorauszahlung kann je nach Vorteilhaftigkeit anhand einer der drei folgenden Berechnungsmethoden ermittelt werden:

- Historische Methode: basierend auf die MwSt. Abrechnung des 4. Trimesters des Vorjahres;
- Vorrasschauende Methode: Basierend auf einer Schätzung der bis zum 31. Dezember erwartenden Operationen;
- Analytische Methode: Basierend auf der Grundlage der bis zum 20. Dezember tatsächlich getätigten Transaktionen gemäß einer spezifischen Abrechnung.

Verwalterentschädigung und "erweitertes Kassenprinzip"

Die bis zum 12. Januar 2025 ausgezahlten Verwalterentschädigungen/Vergütungen für Geschäftsführer für das Steuerjahr 2024 sind Teil des Einkommens für das Jahr 2024 und können von der auszahlenden Gesellschaft aufgrund des "erweiterten Kassenprinzips" im Steuerjahr 2024 abgezogen werden. Das erweiterte Kassenprinzip gilt nicht, wenn der

Verwalter einer Gesellschaft (mit einer MwSt.-Nummer) selbständig tätig ist und eine Rechnung an die Gesellschaft ausstellt.

Entwurf des Haushaltsrahmengesetzes 2025

Steuerabzugsbetrag: ab 2025 Beschränkungen für Einkommen über 75.000

Es ist die Einführung eines Höchstbetrags für Ausgaben vorgesehen, die steuerlich in Abzug gebracht werden können, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen Euro 75.000 Euro übersteigt. Der maximale Betrag ist abhängig vom Einkommen und von den Familienmitgliedern (Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder).

Einkommen	Zu Lasten lebende Kinder	Maximal abziehbare Ausgaben (€)
von 75.000 bis 100.000	0	7.000
	1	9.800
	2	11.900
	3 oder mehr	14.000
Über 100.000	0	4.000
	1	5.600
	2	6.800
	3 oder mehr	8.000

Von der Beschränkungen nicht betroffen sind:

- Gesundheitsausgaben über 129,11 Euro;
- Hypothekenzinsen/Nebenkosten für Hypothekendarlehen für den Kauf/Bau der Hauptwohnung bei Verträgen bis zum 31. Dezember 2024;
- Raten für Gesundheitsausgaben, die bis zum 31. Dezember 2024 angefallen sind;
- Raten für Wiedergewinnungsarbeiten gemäß Artikel 16-bis TUIR, die bis zum 31. Dezember 2024 entstanden sind.

Fringe Benefits: mögliche Änderungen für Firmenwagen

Im Entwurf des Finanzgesetzes 2025, das bis Ende Dezember verabschiedet werden soll, ist eine Änderung der Regelungen zur Bestimmung des sogenannten "Fringe Benefit" für Fahrzeuge vorgesehen, die den Mitarbeitern zur gemischten Nutzung (dienstlich und privat) überlassen werden.

Die neuen Regelungen zur Berechnung des Fringe Benefits gelten für Fahrzeuge:

- die neu zugelassen werden;
- die ab dem 1. Januar 2025 im Rahmen von neuen Verträgen den Mitarbeitern zur gemischten Nutzung überlassen werden.

In diesen Fällen variiert der Prozentsatz, der auf die pauschale Strecke von 15.000 km angewandt wird, je nach Antriebsart des neu zugelassenen Fahrzeugs wie folgt:

Antriebsart des Fahrzeugs	Anwendbarer Prozentsatz
Ausschließlich batteriebetriebene Elektrofahrzeuge	10%
Plug-in-Hybrid-Elektrofahrzeuge	20%
Andere Antriebsarten	50%

Für Fahrzeuge, die nicht unter diese neue Regelung fallen, gelten weiterhin die derzeitigen Bestimmungen. Bei diesen Fahrzeugen wird der Prozentsatz für die pauschale Strecke von 15.000 km anhand der CO₂-Emissionen des Fahrzeugs ermittelt.

Die neuen Regelungen werden voraussichtlich eine höhere Steuerlast für künftige Fahrzeugzuweisungen bedeuten, die nicht in die begünstigten Kategorien fallen (ausgenommen wären auch nicht plug-in-fähige Hybrid-Elektrofahrzeuge).

Noch gravierendere Folgen könnten eintreten, wenn im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes keine Klausel eingeführt wird, die die Anwendung der aktuell geltenden Regelungen für Fahrzeuge gewährleistet, die Mitarbeitern bis zum 31. Dezember 2024 zur gemischten Nutzung überlassen wurden.

Für Fahrzeugzuweisungen, die vor dem 1. Januar 2025 erfolgen, werden die allgemeinen Prinzipien gelten, ohne die Möglichkeit, eine pauschale Berechnung auf Basis der ACI-Tarife zu nutzen: Das zu versteuernde Entgelt würde in diesem Fall der privaten Nutzung des Fahrzeugs entsprechen und sich aus dem vom Arbeitgeber gezahlten Leasing- oder Mietpreis ergeben, zuzüglich eventueller weiterer Kosten (z. B. Kraftstoff). Davon wäre die Kilometerpauschale abzuziehen, die auf Grundlage der ACI-Tarife berechnet und mit den im Interesse des Arbeitgebers zurückgelegten Kilometern multipliziert wird – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinde, in der sich der Arbeitsort befindet.

Mwst.-Gesetz für Organisationen des Dritten Sektors: Verlängerung bis 2026 möglich

Ab 2025 treten die neuen Mehrwertsteuerregelungen für Vereine/Organisationen des dritten Sektors in Kraft, durch die einige bisher als „außerhalb des Mehrwertsteuerbereichs“ (fuori campo IVA) eingestufte Vorgänge steuerlich relevant werden und als „steuerfrei“ (esenti) qualifiziert sind.

Die Durchführung steuerfreier Vorgänge erfordert, neben dem Besitz einer Mehrwertsteuernummer, typische Pflichten wie die Ausstellung, Registrierung und Erklärung von Rechnungen (vorbehaltlich der Option für die Befreiung der Verpflichtungen gemäß Artikel 36-bis, DPR Nr. 633/72, oder die Trennung der Tätigkeiten, um die Anwendung der sogenannten „Pro-rata-Regelung“ zu vermeiden).

Im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2025 wurde ein Änderungsantrag eingereicht, um den Beginn des neuen Mehrwertsteuersystems auf den 1. Januar 2026 zu verschieben. Es bleibt der endgültige Text des Haushaltsgesetzes 2025 abzuwarten, das bis zum 31. Dezember 2024 verabschiedet werden muss.

Nachfolgend eine Übersicht der von der Neuerung betroffenen Tätigkeiten:

Mehrwertsteuerfreie Tätigkeiten (esenti) ab 1. Januar 2025	Dienstleistungen (und damit verbundene Warenverkäufe) „institutioneller“ Art und spezifische Zahlungen, die gemäß der Satzung festgelegt sind, im Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen gegenüber Mitgliedern des Vereins;
	Dienstleistungen, die eng mit der Ausübung von Sport oder körperlicher Erziehung verbunden sind, erbracht von Amateur-Sportvereinen.
	Warenverkauf oder Dienstleistungen, die im Rahmen von Werbeveranstaltungen von Vereinen und zu deren ausschließlich eigenem Nutzen organisiert werden.
	Ausgabe von Speisen und Getränken durch ehrenamtliche Organisationen an bedürftige Personen.

Mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeiten (ab dem 1. Januar 2025, bisher ausgeschlossen)	Warenverkäufe, die nicht mit „institutionellen“ Dienstleistungen verbunden sind.
	Warenverkäufe durch Amateur-Sportvereine gegen spezifische Vergütungen oder zusätzliche Beiträge.
	Verkauf von Publikationen (an anderen Orten als bei Werbeveranstaltungen)
	Ausgabe von Speisen und Getränken durch ehrenamtliche Organisationen an Personen, die nicht als bedürftig gelten.

Steuerpostfach

Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten auch im Steuerpostfach

Ab dem 20. November 2024 stehen Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten in steuerlichen Erklärungen (Steuererklärung, IRAP-Erklärung, Modell 770 und MwSt.-Erklärung), einschließlich der periodischen MwSt.-Abrechnungen, auch im Steuerpostfach des Steuerpflichtigen zur Verfügung. Die Mitteilungen können im Bereich „Die Agentur schreibt“ des Steuerpostfaches eingesehen werden. Im selben reservierten Bereich kann der Steuerpflichtige oder ein bevollmächtigter Vermittler/Steuerberater fällige Beträge bezahlen oder Unterstützung über den Webdienst CIVIS anfordern.

CIVIS: Neuer Webdienst für die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen

Die Agentur der Einnahmen hat einen speziellen Webdienst „CIVIS – Mitteilungen zur Stempelsteuer auf elektronischen Rechnungen“ vorgesehen. Dieser Dienst kann genutzt werden, um Unterstützung bei Mitteilungen zu beantragen, die sich auf verspätete, unterlassene oder unzureichende Zahlungen der Stempelsteuer für elektronische Rechnungen ab einem Betrag von mehr als 77,47 Euro beziehen.

Der neue Dienst ist zugänglich und nutzbar:

- direkt durch den Steuerpflichtigen;
- durch einen bevollmächtigten Vermittler/Steuerberater.

Steuerfälligkeiten Dezember 2024

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

12. Dezember

- **Biennales Vergleichsverfahren:** Verlängerung der Frist für die Teilnahme am biennalen Vergleichsverfahren für Steuerpflichtige die der ISA unterliegen.

16. Dezember

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabenkodex 6011
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im Vormonat durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabenkodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24% – 26,07% – 33,72% – 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als € 5.000)
- **GIS/IMU/IMI/IMIS:** Einzahlung Saldo Jahr 2024

27. Dezember

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht
- **Mwst.-Acconto:** Einzahlung Steuervorauszahlung (Acconto) MwSt., Abgabenkodex 6013 für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht und Abgabenkodex 6035 für Subjekte mit vierteljährlicher Meldepflicht.

31. Dezember

- **UNIEMENS:** telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Zusatzrentenfond:** Mitteilung an den Zusatzrentenfond/Pensionsversicherung der eingezahlten Beiträge, welche nicht in der Steuererklärung Modell Redditi oder Modell 730 abgezogen wurden;

Ihre Ansprechpartner



Andrea Pircher

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Stabstelle

T: 0471 310 311
steuerberatung@hds-bz.it



Giuliano Orempuller

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater
Bereichsleiter

T: 0471 310 555
gorempuller@hds-bz.it



Nicole Haller

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414
nhaller@hds-bz.it



Dietmar Raich

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741
draich@hds-bz.it



Christoph Hainz

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536
chainz@hds-bz.it



Lisa Luxbauer

Abteilungsleiterin Bruneck

T: 0474 537 717
lluxbauer@hds-bz.it